

Schmutzwassergebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ vom 24.04.2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2019

(Schmutzwassergebührensatzung)

- L e s e f a s s u n g -

I. Teil Allgemeines

§ 1 Erhebungsgrundsätze, Geltungsbereich

- (1) Der Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“ (im folgenden AZV) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung für die Teilleistung – Schmutzwasserentsorgung - Gebühren.
- (2) Gebühren werden erhoben für die Teilleistungen der Schmutzwasserentsorgung sowie für Schmutzwasser, welches in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind. Diese Satzung gilt für das gesamte Verbandsgebiet außer dem Ortsteil Weißig der Gemeinde Nünchritz.
Für dieses Gebiet gilt die Abwasserbeseitigungssatzung für den OT Weißig.
- (3) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen geleitet wird.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

II. Teil Schmutzwassergebühren

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).
- (2) Die Grundgebühr wird pro Grundstück nach der jeweiligen Anzahl der vorhandenen Wasserzähler nach Wasserzählergrößen oder bei deren Nichtvorhandensein nach der Anzahl der für das Grundstück erforderlichen Wasserzähler nach Wasserzählergrößen berechnet. Dabei wird die Verbrauchsleistung der Wasserversorgungsgrundstückszuleitung zugrunde gelegt.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (4) Wird das Schmutzwasser zu einer öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge des angelieferten Schmutzwassers.

§ 4

Schmutzwassermenge, Wasserzähleranzahl, Wasserzählergröße

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge
1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab),
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge,
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser benutzt wird und
 4. bei kombinierter Wasserversorgung (Nummer 1, 2 und 3) die Summe der aus Nummer 1, 2 und 3 ermittelten Wassermenge.
- (2) Auf Verlangen des AZV hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§7 Abs. 4 der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Werden bei nichtöffentlicher oder nur teilweise nichtöffentlicher Wasserversorgung oder bei Nutzung von Niederschlagswasser oder sonstigem Brauchwasser geeignete Messeinrichtungen nicht angebracht bzw. ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt oder ist der Zähler stehen geblieben, ist der AZV berechtigt, die angefallene Schmutzwassermenge an Hand der Personenzahl nach dem durchschnittlichen Verbrauch von Trinkwasser pro Jahr im Verbandsgebiet des AZV zu schätzen.
- (4) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 2 als Anzahl der Wasserzähler die Anzahl der eingebauten (vorhandenen) Wasserzähler oder der erforderlichen Wasserzähler je angeschlossenem Grundstück zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht (§ 9 Abs.1). Als Wasserzählergröße gilt der nach DIN mögliche Nenndurchfluss (Q) in m³ /h.

§ 5

Absetzungen

- (1) Nach § 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 der Entwässerungssatzung, ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 3 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während

des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe Des Gebührenbescheids zu stellen.
- (5) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Zähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Den Einbau der Messeinrichtung, den Standort, die Zählernummer sowie den Zählerstand am Tage des Einbaus hat der Gebührenschuldner dem AZV unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Höhe der Schmutzwassergebühren

Für die Teilleistungen der Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 beträgt die Gebühr:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird | 2,71 €/m ³ . |
| 2. für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle als Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen eingeleitet wird und den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz in der jeweils gültigen Fassung entspricht (Kanalbenutzung) | 1,05 €/m ³ . |

§ 7

Grundgebühren

- (1) Neben den Schmutzwassergebühren wird für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung nach § 6 Nr. 1 eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße bis:
- | | |
|--|----------|
| bis $\leq Q_3=4$:
Grundgebühr je Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße | 2,00 € |
| bis $\leq Q_3=10$:
Grundgebühr je Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße | 10,00 € |
| bis $\leq Q_3=16$:
Grundgebühr je Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße | 16,00 € |
| bis $\leq Q_3=25$:
Grundgebühr je Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße | 25,00 € |
| bis $\leq Q_3=63$:
Grundgebühr je Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße | 63,00 € |
| ab $> Q_3=63$: | 100,00 € |

§ 8

Starkverschmutzerzuschläge, Verschmutzungswerte

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht im Fall des § 6 Nummer 1 bis 2 jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Schmutzwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10

Vorauszahlungen

- (1) Jeweils zum 1.Mai, 1.Juli, 1.September und 1.November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 6 Nummer 1 bis 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.
- (2) Die Erhebung der Gebühren kann der AZV auf einen Dritten übertragen.

III. Teil

Auskunfts- und Anzeigepflichten; Ordnungswidrigkeiten

§ 11

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem AZV der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber. Mit dem Eigentumswechsel ist auch der abgelesene und zwischen dem alten und neuen Eigentümer vereinbarte Wasserzählerstand mitzuteilen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem AZV anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauches aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Nummer 2),
 2. die Menge der Einleitung auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs.4 der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 1 Nummer 3).
- (3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluß rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (4) Die Gebührenschuldner oder ihre Vertreter haben dem AZV auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren notwendig ist.
- (5) Den Beauftragten des AZV ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nach Maßgabe des § 19 Abs 2 der Entwässerungssatzung ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nummer 2 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 11 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (1) Die Ordnungswidrigkeit nach § 11 kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 EUR geahndet werden.

IV. Teil
Schlußbestimmungen

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Nünchritz, den 24. April 2003

Lotze
Verbandsvorsitzender

Siegel

Folgende Änderungssatzungen sind inhaltlich eingearbeitet worden:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. Änderungssatzung vom 14.12.2005
In Kraft getreten am 01.01.2006 | Bernd Lotze
Verbandsvorsitzender |
| 2. Änderungssatzung vom 10.03.2011
In Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2011 | Gerd Barthold
Verbandsvorsitzender |
| 3. Änderungssatzung vom 09.12.2015
In Kraft getreten am 01.01.2016 | Gerd Barthold
Verbandsvorsitzender |
| 4. Änderungssatzung vom 11.12.2019
In Kraft getreten am 01.01.2020 | Gerd Barthold
Verbandsvorsitzender |